

WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT GEGEN DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN EINE ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RELIGIONSGESELLSCHAFT

Nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBL. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBL. I S. 2606) darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft folgende Daten von Familienangehörigen ihrer Mitglieder übermitteln, auch wenn diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören: Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie das Sterbedatum.

Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Betroffenen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Widersprüche gegen die Auskunftserteilung können formlos schriftlich oder mündlich beim Bürger- und Ordnungsamt, Bürgerbüro Nord, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, im Stadthaus 5, Zimmer 115 sowie im Bürgerbüro Mitte, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven mitgeteilt werden. Entsprechende Vordrucke sind dort ebenfalls erhältlich oder können im Internet unter www.bremerhaven.de < Eintragung von Datenübermittlungssperren > abgerufen werden.

Bürgerinnen und Bürger, die bereits in der Vergangenheit eine derartige Erklärung abgegeben haben, müssen diese nicht erneuern. Bereits eingetragene Übermittlungssperren gelten so lange, bis sie durch Erklärung gegenüber dem Bürgerbüro zurückgenommen werden.

Bremerhaven, 13.02.2024

Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Bürgerbüro Nord